

erforderlich ist, gehören hierher auch Angaben über die Persönlichkeit des Täters, seine politische, berufliche und persönliche Entwicklung sowie über seine gesellschaftliche Stellung. Die Handlungen des Angeklagten, auf Grund derer ihn das Gericht verurteilt hat, sind klar herauszustellen.

Soweit für das Verständnis und die Beurteilung der Entscheidung weitere vom erstinstanzlichen Gericht behandelte Fragen bedeutsam sind, wie etwa die rechtliche Würdigung oder die Gesichtspunkte für die Strafzumessung, so sind auch sie in diesen Teil des Urteils aufzunehmen.

Die Sachverhaltsdarstellung darf keine langatmige und weit-schweifige Erzählung sein. Sie soll in gedrängter, aber verständlicher Form mit den eigenen Worten des Rechtsmittelgerichts eine objektive Wiedergabe der Feststellungen der ersten Instanz sein. Dort, wo eine teilweise wörtliche Wiedergabe des Urteils erster Instanz nicht zu umgehen ist, ist diese Stelle als Zitat zu kennzeichnen.

C.

In den Urteilsgründen ist auch die Art des eingelegten Rechtsmittels — Protest oder Berufung —, seine Angriffsrichtung sowie seine Begründung mit anzuführen (u. U. auch die mündliche Ergänzung der Begründung in der Hauptverhandlung). Wurde das Rechtsmittel beschränkt, so ist diese Beschränkung genau zu bezeichnen.

D.

Den entscheidenden Teil der Gründe des zweitinstanzlichen Urteils bildet die kritische Auseinandersetzung des Rechtsmittelgerichts mit dem überprüften Urteil. Hier kommt es darauf an, daß das Rechtsmittelgericht sehr konkret an Hand des Ergebnisses der Beweisaufnahme seinen Standpunkt zu den einzelnen Fragen darlegt und genau begründet, warum es in dieser oder jener Frage den Feststellungen des Vordergerichts nicht folgt oder aber diese entgegen der Meinung des Rechtsmittelführers für begründet hält. In diesem Teil des Urteils muß auch eine evtl. Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz sowie mit dem sonstigen Akteninhalt erfolgen.

Da sich der Umfang der kritischen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils, wie bereits dargelegt, aus § 280 StPO ergibt, kann es keine allgemein gültige Anweisung geben, in welchem Maße in den Urteilsgründen auf die einzelnen Gesichtspunkte einzugehen ist. Das